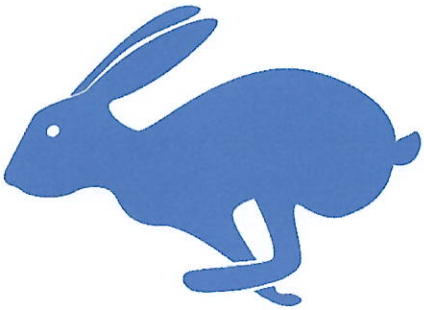
Benutzungsordnung

für gemeindeeigene Gebäude und Liegenschaften



Gemeinde
REILINGEN

So läuft der Hase.

Gemeinde REILINGEN
So läuft der Hase.

Inhalt

Teil 1 – Allgemeiner Teil 2
1) Geltungsbereich 2
2) Besondere Pflichten des Veranstalters 2
3) Verwaltung und Aufsicht 3
4) Haftung 3
5) Brandwachdienst 3
6) Sicherheitsdienst 4
7) Fundsachen 4
8) Benutzungsentgelte 5
9) Zuwiderhandlungen 5
10) Ausnahmen 5
Teil 2 – Fritz-Mannherz-Hallen 6
1) Vergabekriterien 6
2) Benutzung durch die Friedrich-von-Schiller Schule 6
3) Besondere Pflichten des Veranstalters 6
4) Benutzung der Küchenräume und deren Einrichtungen 7
5) Ordnungsvorschriften 7
Teil 3 – Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte 8
1) Vergabekriterien 8
2) Benutzung durch Schulen und Kindertagesstätten 8
3) Besondere Pflichten des Veranstalters 8
Teil 4 – Franz-Riegler-Haus 9
1) Vergabekriterien und Räumlichkeiten 9
2) Schließanlage 9
3) Benutzung der Außenanlage (Parkplatz) 9
Teil 5 –Friedrich-von-Schiller-Schule 10
1) Vergabekriterien 10
2) Besondere Pflichten des Veranstalters 10
Teil 6 – Rathaus 11
1) Vergabekriterien 11
Inkrafttreten 11

Teil 1 – Allgemeiner Teil

1) Geltungsbereich

a) Diese Benutzungsordnung gilt für die in Teil 2 bis 6 genannten Liegenschaften der Gemeinde, einschließlich Anbauten, Nebenräumen und Außenanlagen.
b) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem jeweiligen Gelände/ in dem jeweiligen Gebäude aufhalten.
c) Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

2) Besondere Pflichten des Veranstalters

a) In allen Gebäuden der Gemeinde Reilingen herrscht absolutes Rauchverbot.
b) Der Veranstalter ist verpflichtet, die geltenden gesetzlichen sowie behördlich angeordneten Ruhezeiten (22 Uhr im Außenbereich) einzuhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Veranstaltung keine unzumutbaren Lärmbelästigungen ausgehen und die Ruhe sowie Ordnung innerhalb und außerhalb der Veranstaltungsräume gewahrt bleiben. Der Veranstalter haftet für Verstöße der Veranstaltungsteilnehmer gegen diese Verpflichtungen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Gemeinde das Recht vor, geeignete Maßnahmen bis hin zum Abbruch der Veranstaltung zu ergreifen.
c) Veranstaltungen werden grundsätzlich bis 24 Uhr, ausnahmsweise bis 1 Uhr, genehmigt.
d) Abfälle und Unrat müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Dazu notwendige Container oder Abfallbehälter hat der Veranstalter zu beschaffen.
e) Sämtliche Gebrauchsgegenstände, wie beispielsweise Geschirr oder Besteck müssen unversehrt, gespült, getrocknet und vollzählig wieder in den vorgesehenen Regalen untergebracht werden.
f) Beim Verlassen des Gebäudes müssen die Fenster und Läden geschlossen und die Türen abgeschlossen sein.
g) Räume, Einrichtungen und Geräte der überlassenen Gebäude sind vorschriftsgemäß zu behandeln. Die Räume und ihre Einrichtung sind in ordentlichem und sauberem aufgewischtem Zustand zu verlassen.
h) Bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Endreinigung wird die Gemeinde die Reinigung zu Lasten der Veranstalter durchführen.
i) Die Räume dürfen nur zu dem jeweils genehmigten Zweck, während der vereinbarten Benutzungszeit benutzt werden.
j) Der Veranstalter hat ebenfalls darauf zu achten, dass sich nach Ende der jeweiligen Veranstaltung keine unbefugten Personen mehr im Gebäude befinden. Nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt daher eine Begehung in Anwesenheit des Weisungsbefugten der Gemeinde.
k) Eine Weiter- oder Untervermietung ist nur in Absprache mit der Gemeinde zulässig.
l) Bei öffentlichen Vereinsveranstaltungen muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine schriftliche Anzeige der Veranstaltung bei der Gemeinde erfolgen.
m) Durch die Verwaltung kann eine allgemeine Hausordnung je Liegenschaft ausgegeben werden. Dies ist zwingend zu beachten.

3) Verwaltung und Aufsicht

Die Gemeinde bestellt eine weisungsberechtigte Person zur Durchsetzung dieser Benutzungsordnung, diese wird dem Veranstalter mitgeteilt.
Den Anordnungen dieser Person ist uneingeschränkt Folge zu leisten (Hausrecht).
Das Hausrecht kann auf den Veranstalter erweitert werden, soweit die weisungsberechtigte Person nicht dauerhaft anwesend ist. Das Hausrecht verbleibt jedoch ständig bei der Gemeinde.
Personen, die den Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können unverzüglich der Liegenschaft verwiesen werden.
Den bevollmächtigten Bediensteten der Gemeinde ist jederzeit Zutritt zu allen in Anspruch genommenen Räumen zu gewähren.

4) Haftung

a) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die vorschriftsmäßige Behandlung der Liegenschaft und deren Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Der Veranstalter haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die vom Veranstalter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf dessen Kosten behoben.

b) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

c) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB unberührt.

Für sämtliche von dem Veranstalter, seinen Mitgliedern oder den Besuchern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen Räumen.
Eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden.

5) Brandwachdienst

Die Gemeinde kann für alle ihre Liegenschaften eine Brandsicherheitswache anordnen. Der Bedarf für die jeweilige Veranstaltungen wird durch die Gemeinde festgestellt. Die Aufwandsentschädigung für die geleisteten Dienste wird dem Veranstalter durch die Gemeinde berechnet.

Der Veranstalter bestellt nach eigenen Vorgaben einen Sanitätsdienst für dessen Veranstaltung.
Die Gemeinde behält sich vor, diesen selbst anzuordnen.
Die Kosten sind durch den Veranstalter zu tragen.

Weiterhin sind folgende feuerpolizeilichen Maßnahmen zu beachten:

- Die zur Ausschmückung und zur Ausstattung der Räume verwendeten Stoffe, sei es aus Papier oder Gewebe, müssen schwer entflammbar sein (DIN 4102 Teil 1, Baustoffklasse B1), welche im Brandfall nicht brennend abtropfen. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein.
- Laub- und Nadelholzbäume, Zweige oder Gebinde, dürfen nur so lange verwendet werden, als sie noch frisch sind. Bäume müssen bis zu 50 cm über den Boden astfrei sein.
- Elektrische Glühlampen dürfen nur mit schwer entflammbaren Stoffen eingehüllt werden. Hierbei muss durch geeignete Vorkehrungen zwischen Umhüllungen und Glas des Beleuchtungskörpers ein Raum von mindestens 10 cm zum freien Hindurchstreichen der Luft gewahrt bleiben.
- Es dürfen nur nichtbrennbare Papierschlangen verwendet werden. Die Kleinpackungen für Papierschlangen müssen neben der Firmenbezeichnung den Aufdruck "Nicht brennbar" haben.
- Ballons aller Größen, die zur Ausschmückung verwendet werden oder von den Besuchern getragen werden, dürfen nicht mit brennbaren Gasen gefüllt sein.
- Das Tragen von Papierkleidung ist verboten.
- Packmaterial darf nicht in den dem Publikum zugänglichen Räumen aufbewahrt werden.
- Ausgänge und Notausgängen dürfen nicht verbaut, verstellt oder verschlossen werden. Sie sind als solche deutlich erkennbar zu machen.
- Sicherheitseinrichtungen wie Feuerwehr, Handfeuerlöscher, Wandhydranten, Notbeleuchtung, Paniklichtschalter usw. dürfen nicht verbaut, verstellt oder verhängt werden. Sie müssen jederzeit gut sichtbar und leicht zugänglich sein.
- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aller Art bei Veranstaltungen in der Halle ist verboten. / Das Grillen innerhalb des Gebäudes ist untersagt.

6) Sicherheitsdienst

Die Gemeinde kann die Zulassung einer Veranstaltung im Einzelfall davon abhängig machen, dass der Veranstalter auf eigene Kosten einen geeigneten Sicherheitsdienst beauftragt. Die Erforderlichkeit richtet sich insbesondere nach Art, Umfang und den von der Veranstaltung ausgehenden Sicherheitsrisiken.

7) Fundsachen

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Veranstalter und Besucher. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Liegenschaften abgestellter Fahrzeuge aller Art.

Fundsachen sind bei dem Weisungsbeauftragten der Gemeinde abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundamt der Gemeinde abliefert.

8) Benutzungsentgelte

Die Benutzungsentgelte ergeben sich aus der jeweiligen gültige Entgeltordnung für gemeindeeigene Gebäude und Liegenschaften der Gemeinde Reilingen.

9) Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Liegenschaft belegt.

10) Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung obliegen der Entscheidung des Bürgermeisters.

Teil 2 – Fritz-Mannherz-Hallen

1) Vergabekriterien

a) Die Mehrzweck- und Sporthalle dienen mit ihren gesamten Anlagen der Ausübung des Schulsports, sowie dem Sport- und Übungsbetrieb für alle anerkannten Hallensportarten sowie sportlichen und kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde.
b) Vereinen, Gewerbebetriebe und sonstige Organisationen können zur Abhaltung von sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen oder gesellschaftspolitischen Veranstaltungen auf Antrag die Hallen nutzen.
c) Die Überlassung an Privatpersonen ist, mit Ausnahme der Kegelbahn und der Vereinsräume, ausgeschlossen.

2) Benutzung durch die Friedrich-von-Schiller Schule

Die Benutzung durch die Friedrich-von-Schiller Schule findet während der regulären Schulzeiten statt. Während der Schulnutzung muss ständig eine Aufsichtsführende Person (Lehrkraft) anwesend sein.
In begründeten Fällen kann die Gemeinde die Schulnutzung einschränken.

3) Besondere Pflichten des Veranstalters

a) Der Veranstalter hat für jede Benutzung der Hallen einen Verantwortlichen und einen Vertreter zu bestellen und der Gemeinde namentlich vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.
b) Der Veranstalter hat dem Hallenwart vor Beginn der Veranstaltung einen Verantwortlichen zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung zuständig und hat Missstände unverzüglich abzustellen. Der Verantwortliche muss während der gesamten Veranstaltung in den genutzten Einrichtungen anwesend sein oder seine Aufgaben ordnungsgemäß delegieren. Er überwacht die Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Der Hallenwart darf nicht für den Ordnungsdienst des Veranstalters eingesetzt werden.
c) Die Gemeinde Reilingen behält sich das Recht vor, den Veranstalter je nach Art, Größe und zu erwartendem Besucheraufkommen zu verpflichten, geeignete Ordnungs- und Hilfskräfte (z. B. Vereinsmitglieder oder freiwillige Helfer) in ausreichender Anzahl auf eigene Kosten bzw. durch eigenen Personaleinsatz vorzusehen.
Diese Personen haben insbesondere die Aufgabe, auf die Einhaltung folgender Vorgaben zu achten und bei Zuwiderhandlungen steuernd einzugreifen:
 - Park- und Verkehrsvorschriften: Die geordnete An- und Abreise sowie das Freihalten von Rettungswegen und ausgewiesenen Parkflächen
 - Lärmschutzbestimmungen: Die Einhaltung der geltenden gesetzlichen sowie behördlich angeordneten Ruhezeiten
 - Rauchverbote: Die Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes

 Den Anweisungen der behördlichen Aufsichtsorgane sowie der vom Veranstalter benannten Ordnungs- und Hilfskräfte ist Folge zu leisten.
d) Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der

Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

e) Für die Einhaltung der Vorschriften ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.

f) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in den Hallen ist vom Veranstalter selbst nach dem vorhandenen Bestuhlungsplan vorzunehmen.

g) Nach dem Ende einer Veranstaltung muss der Benutzer Personen für den Abbau der Einrichtungen und für die Grobreinigung zur Verfügung stellen. Auf- und Abbau sowie Grobreinigung erfolgen unter Anleitung des Hallenwartes. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen.

h) Geht eine Veranstaltung über mehrere Tage, so ist eine Zwischenreinigung durch den Veranstalter durchzuführen. Personal der Gemeinde steht hierfür nicht zur Verfügung.

4) Benutzung der Küchenräume und deren Einrichtungen

a) Bei Benutzung von Küchen- und Wirtschaftsräumen hat der Veranstalter einen Tag vor der Veranstaltung die Küchenräume mit Inventar auf Vollzähligkeit zu überprüfen und vom diensthabenden Hallenwart zu übernehmen.

5) Ordnungsvorschriften

a) In den Umkleideräumen sind die Hygienevorgaben zwingend zu beachten.

b) Die Räume dürfen im Rahmen des Belegungsplanes und bei Sportveranstaltungen nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes. Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten einer Sonderreinigung bzw. der Instandsetzung in Rechnung gestellt.

c) Zur Schonung des Fußbodens sind nicht rollbare Geräte zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen; dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung, ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau (Rahmen oder Standfüße) scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen (z.B. Sperrholzplatten) zu versehen. Sprossenwände, Kletterstangen und Kletterleitern dürfen nur benutzt werden, wenn sie zum Übungsbetrieb aufgebaut sind. Verantwortlich dafür ist die Aufsichtsführende Person.

d) Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hallenwart rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit ganz verzichtet wird, ist dies im Belegungssystem zu vermerken.

Teil 3 – Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte

1) Vergabekriterien

Die Gemeinde überlässt die Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte Vereinen und sonstigen Organisationen für Veranstaltung.
Privatpersonen, Schulen, Kindergärten und Gewerbetreibende können nicht kommerzielle Veranstaltungen durchführen.

a) Die im Rahmen der Jahresterminfestlegung der Vereine von der Gemeinde genehmigten Termine haben Vorrang.
b) Bei öffentlichen Vereinsveranstaltungen muss spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Anmeldung erfolgen.
c) Am Tag vor und nach einer Großveranstaltung (z. B. Waldfest) kann keine Belegung erfolgen.
d) Die Übergabe- und Abnahmezeiten werden in der Genehmigung mitgeteilt.

2) Benutzung durch Schulen und Kindertagesstätten

Der Friedrich-von-Schiller-Schule und örtlichen Kindertagesstätten wird die Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte kostenlos überlassen.
Auswärtige Schulen werden mit auswärtigen Firmen und Vereinen (Entgeltordnung) gleichgestellt.

3) Besondere Pflichten des Veranstalters

a) Grillen im Außenbereich ist mit einem Elektro- und Gasgrill gestattet. Bei ausgerufener Waldbrandgefahr (Allgemeinverfügung durch den Rhein-Neckar-Kreis) bedarf das Grillen mit einem Gasgrill einer gesonderten Erlaubnis durch das Ordnungsamt Reilingen.

Offenes Feuer ist generell verboten.

Geeignete Feuerlöscher sind besonders an den Grillstellen vorzuhalten, diese sind vor Ort gelagert.

Teil 4 – Franz-Riegler-Haus

1) Vergabekriterien und Räumlichkeiten

Die Gemeinde stellt den Reilinger Vereinen die Räumlichkeiten im Franz-Riegler-Hauses zur Verfügung.

Der als Seniorenraum benannte Raum kann den örtlichen Vereinen und Privatpersonen gegen Zahlung einer Gebühr für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

2) Schließanlage

Vereine, die die dort zur Verfügung gestellten Räume auf Dauer nutzen, erhalten gegen Unterschrift Schlüssel durch das Bauamt ausgehändigt.

Vereine, sonstige Organisationen und Privatpersonen erhalten den Schlüssel für den Seniorenraum bei der Übergabe des Raumes durch den Hausmeister.
Die Abnahme des Raumes sowie die Rückgabe des Schlüssels erfolgen am Tag nach der Veranstaltung zu einem mit dem Hausmeister abgestimmten Zeitpunkt.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Kosten, die durch den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung der überlassenen Schlüssel entstehen. Dies umfasst insbesondere die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Schlüsseln sowie den erforderlichen Austausch oder die Umrüstung der Schließanlage.

Die Übergabe- und Abnahmezeiten werden mit der Genehmigung mitgeteilt.

3) Benutzung der Außenanlage (Parkplatz)

Die Nutzung des Außenbereiches (Parkplatz) ist bei der Anmeldung spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit anzugeben. Eine entsprechende Beschilderung wird vor der Veranstaltung durch die Gemeinde (Bauhof) gestellt.

Bei der Benutzung der Außenanlage sind die geltenden gesetzlichen sowie behördlich angeordneten Ruhezeiten zwingend zu beachten.

Teil 5 –Friedrich-von-Schiller-Schule

1) Vergabekriterien

Die Aula und der Pavillon im Außenbereich dienen in erster Linie Schulzwecken.
Auf Antrag der Volkshochschule Hockenheim einschließlich der Musikschule, dem Förderkreis Schiller-Schule Reilingen und anderen örtlichen Vereinigungen können die Aula und der Pavillon zur Verfügung gestellt werden.

a) Eine Bewirtung mit Speisen und Getränken wird erlaubt. Hierfür benötigtes Geschirr und Besteck hat der Veranstalter selbst mitzubringen. Die Herstellung von Speisen ist nicht gestattet. Ist nach einer Veranstaltung eine Sonderreinigung erforderlich, sind die Kosten dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung zu stellen.
b) Veranstaltungen und Vorbereitungen zu Veranstaltungen sind außerhalb der Unterrichtszeiten durchzuführen. Ein störungsfreier Unterricht muss gewährleistet sein.

2) Besondere Pflichten des Veranstalters

a) Das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen in der Aula ist vom Veranstalter selbst in der unterrichtsfreien Zeit vorzunehmen. Der Veranstalter ist dazu verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem Schulhausmeister wegen der Bereitstellung der Tische und Stühle in Verbindung zu setzen.
b) Vor und nach dem Ende einer Veranstaltung muss der Veranstalter Personen für den Auf- und Abbau sowie für die Reinigung zur Verfügung stellen. Auf- und Abbau sowie Reinigung erfolgen unter Anleitung des Schulhausmeisters.
c) Eine Nutzung anderer Räumlichkeiten im Gebäude wird nicht gestattet.

Teil 6 – Rathaus

1) Vergabekriterien

Das gesamte Gebäude dient in erster Linie der Gemeindeverwaltung und den kommunalen Gremien. Das Foyer steht für Ausstellungen der Gemeinde zur Verfügung.

a) Die Räume können auch Dritten zur Verfügung gestellt werden, soweit mit der Inanspruchnahme eine Förderung der Gemeinschaftspflege sowie des kulturellen und sozialen Lebens der Bürger/innen verbunden ist.

b) Die Räumlichkeiten stehen nicht zur Verfügung für:
 - gewerbliche Nutzungen,
 - Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
 - Veranstaltungen politischer Mandatsträger.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Benutzungsordnungen außer Kraft:

- Benutzungsordnung für die Fritz-Mannherz-Hallen der Gemeinde Reilingen vom 27.06.2011
- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bürgerbegegnungs- und Veranstaltungsstätte der Gemeinde Reilingen vom 10.10.2011
- Benutzungs- und Entgeltordnung für das Franz-Riegler-Haus vom 19.07.2010
- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Aula der Friedrich-von-Schiller-Schule Reilingen vom 27.06.2011
- Benutzungs- und Entgeltordnung für den Veranstaltungsraum im Nebengebäude der Friedrich-von-Schiller-Schule Reilingen vom 27.06.2011
- Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Reilingen für das Rathaus vom 01.10.2019

Reilingen, den 22.09.2026

Stefan Weisbrod
Bürgermeister